

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 9.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 24. August 2006

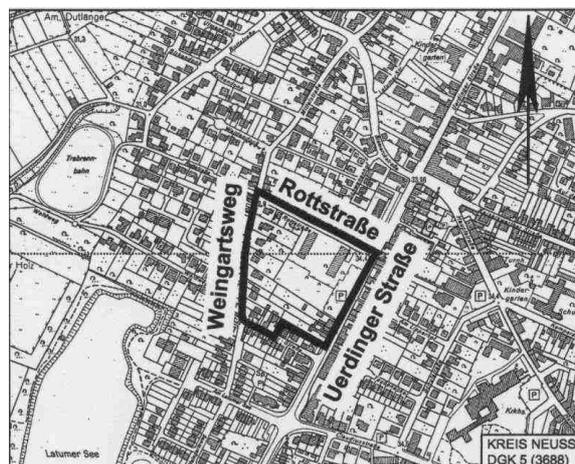
Bebauungsplan Nr. 267, Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße/Rottstraße Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt ordnet gemäß § 46 (1) BauGB die Durchführung eines Umlegungsverfahrens gemäß §§ 45 ff BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 267 —Meerbusch-Lank-Latum, Uerdinger Straße/Rottstraße an.

Das Gebiet ist nachfolgend dargestellt.



Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 267 ist am 30.06. 2006 Inkraft getreten.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 267 ist es, im Stadtteil Meerbusch-Lank-Latum neben den Festsetzungen für ein neues Feuerwehrgerätehaus und eines Kultur- und Verwaltungsgebäudes auch noch den Bau von 23 Wohngebäuden auf den nord-westlich angrenzenden Flächen zu ermöglichen.

Mit allen betroffenen Grundstückseigentümern wurde seitens der Verwaltung gesprochen. Ihnen wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes, deren Auswirkungen für ihr Grundstück sowie der vorgesehene zeitliche Ablauf der inneren Erschließung gesprochen. Ebenso wurden mit Ihnen die unterschiedlichen Möglichkeiten der bodenordnerischen Realisierung dieses Bebauungsplanes und deren unterschiedlicher Auswirkungen erläutert. Mehrere betroffene Grundstückseigentümer haben sich daraufhin schriftlich an die Verwaltung gewandt mit der Bitte, den Bebauungsplan durch ein Umlegungsverfahren bodenordnerisch zu realisieren. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dem Wunsch eines Teils der beteiligten Grundstückseigentümer zu entsprechen und ein Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff BauGB anzuordnen und mit Durchführung des Umlegungsverfahrens eine schnelle und komplette Realisierung dieses Baugebietes zu ermöglichen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag zu verfahren.

Kosten/Deckung:

Die Gemeinde trägt nach § 64 BauGB die Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge gedeckten Sachkosten.

Personalaufwand:

./.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher(in) im Rat: